

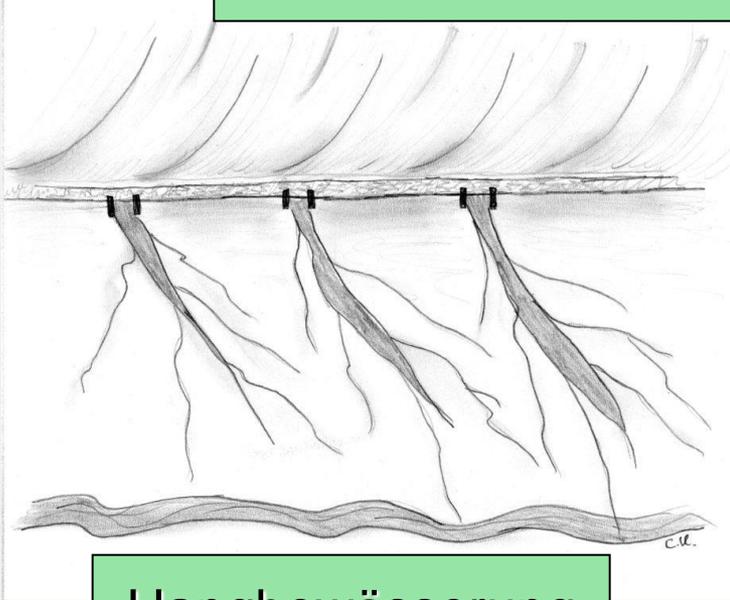
Wasserrückhalt durch traditionelle Wirtschaftweisen

Wiesenbewässerung in der
Queichniederung

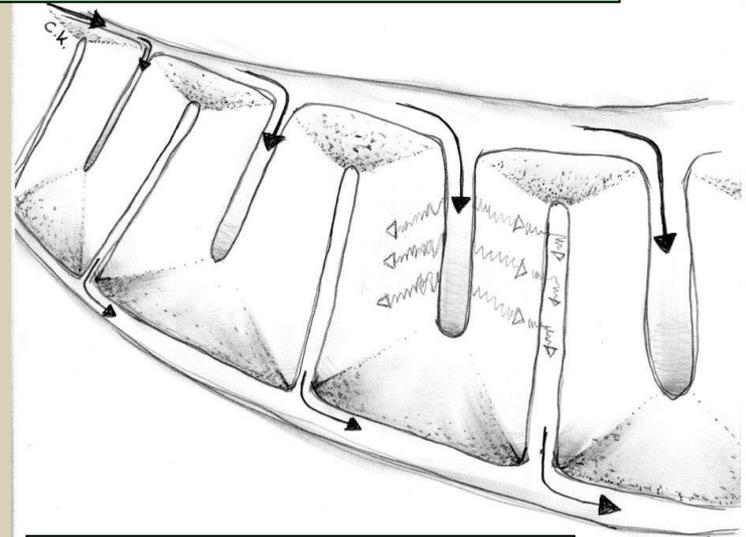


Dr. Peter Keller
LPV Südpfalz und
Naturschutzmanagement

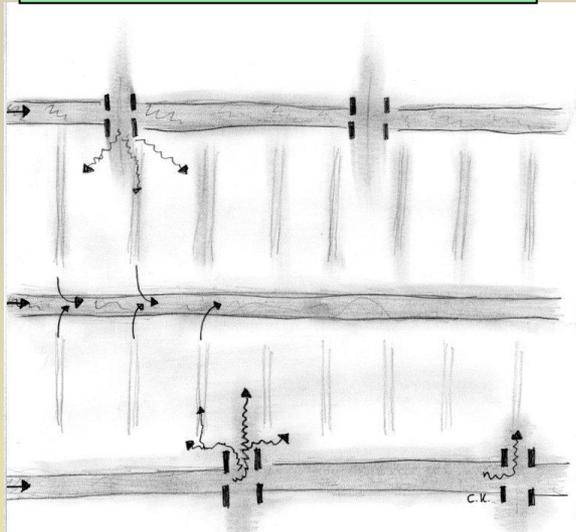
Die Typen der Wiesenbewässerung



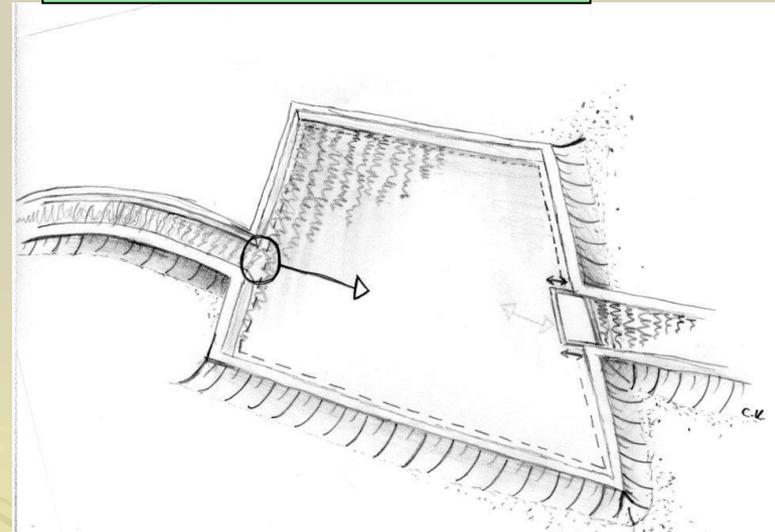
Hangbewässerung



Rückenbewässerung



Rieselbewässerung

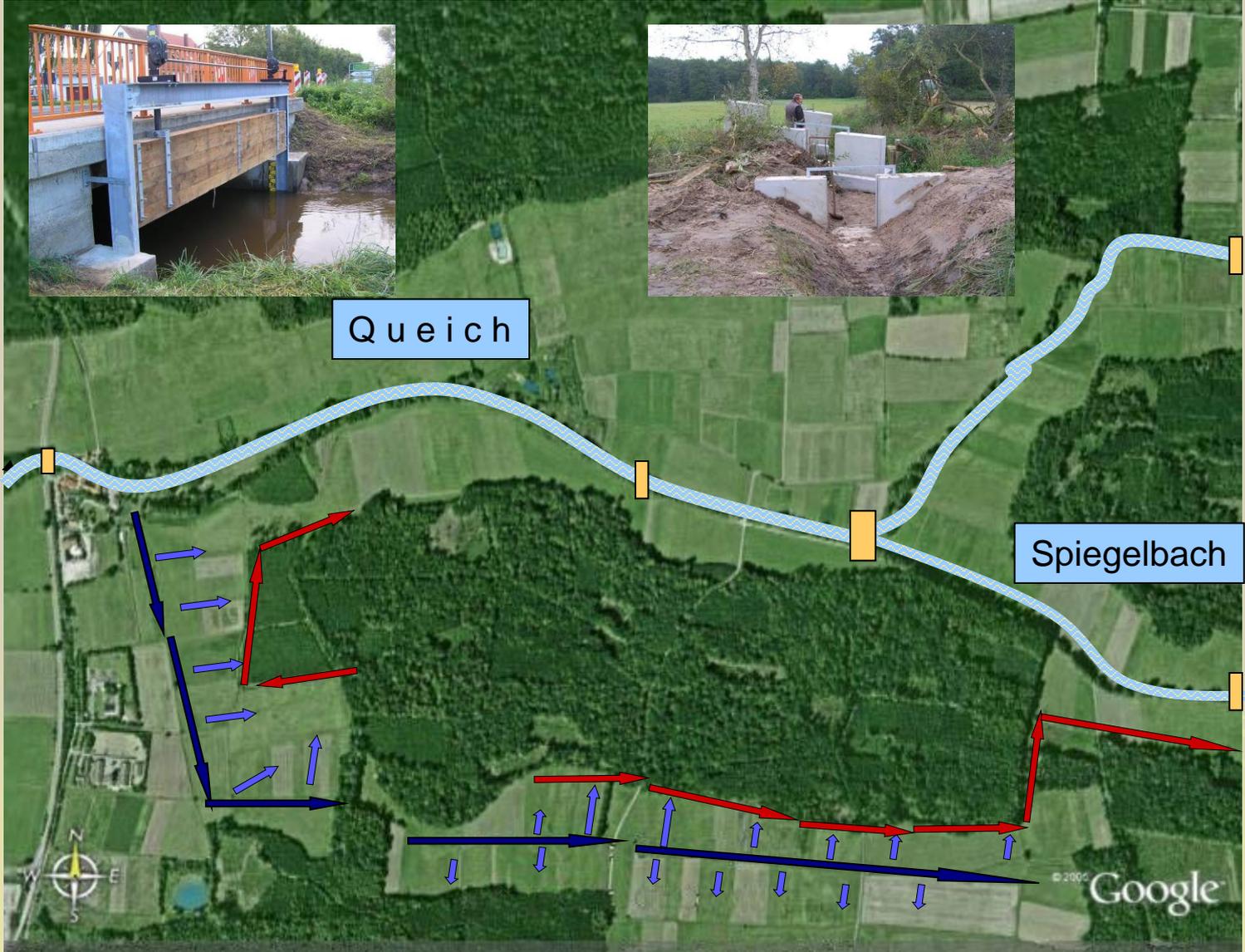


Staubewässerung

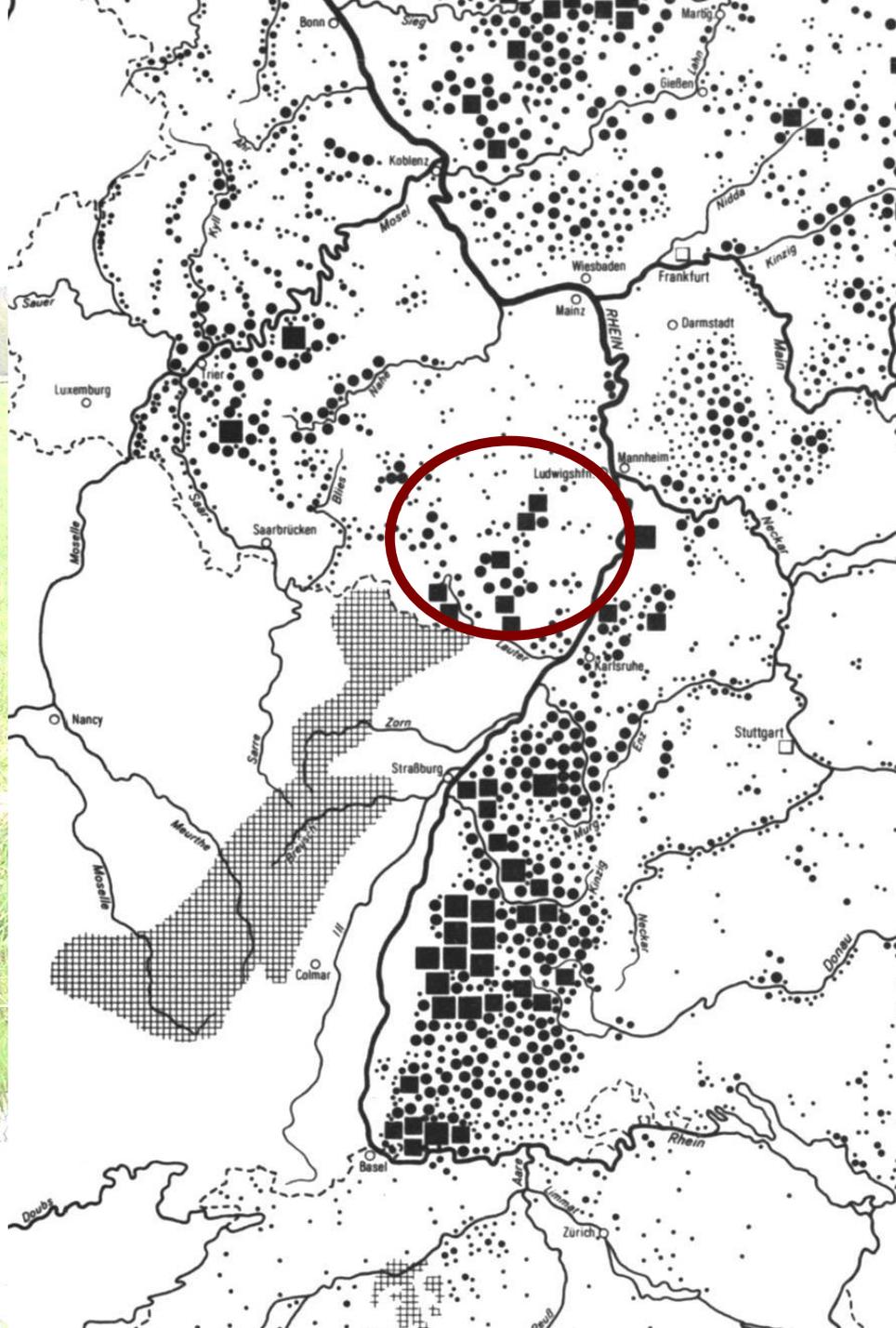


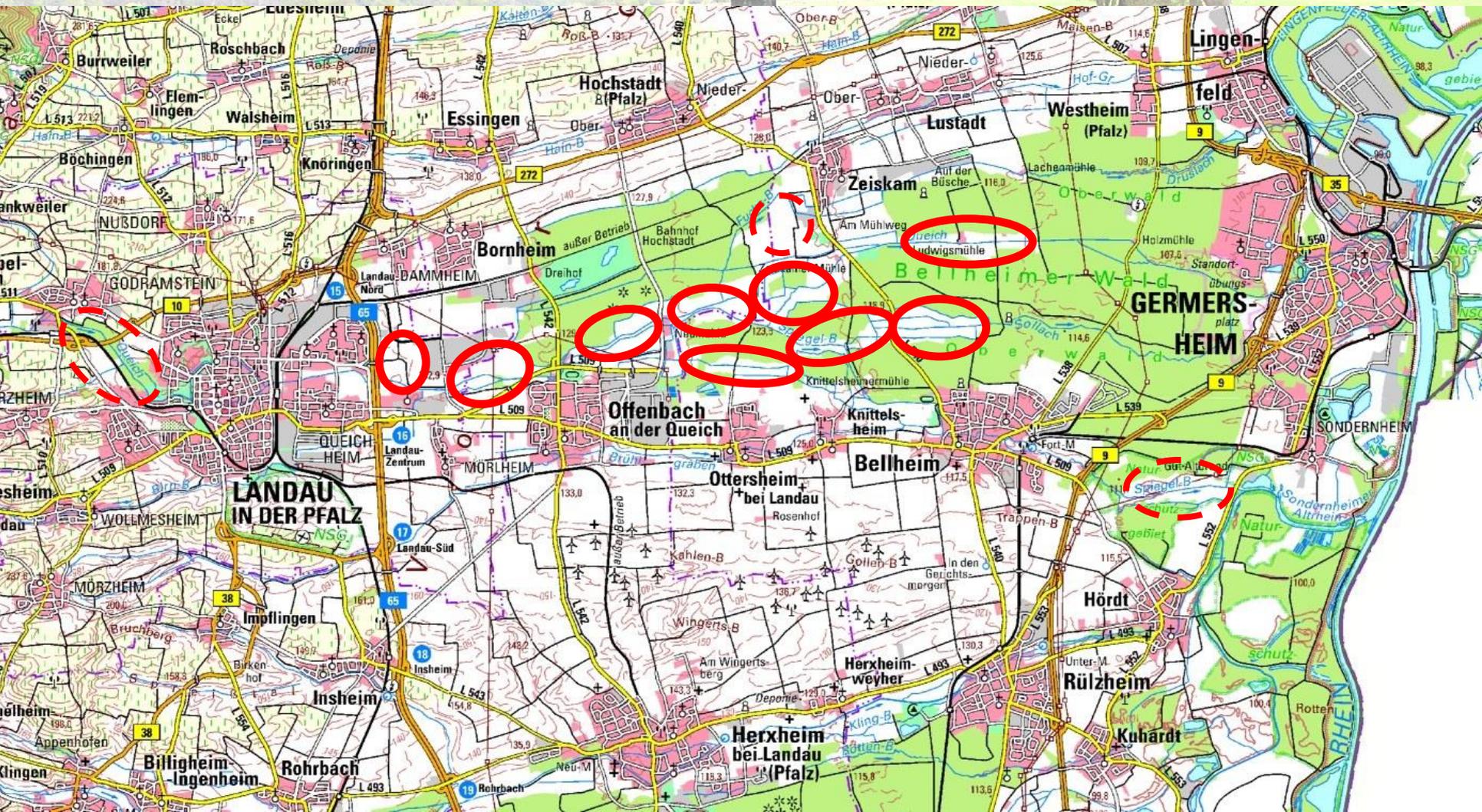
Queich

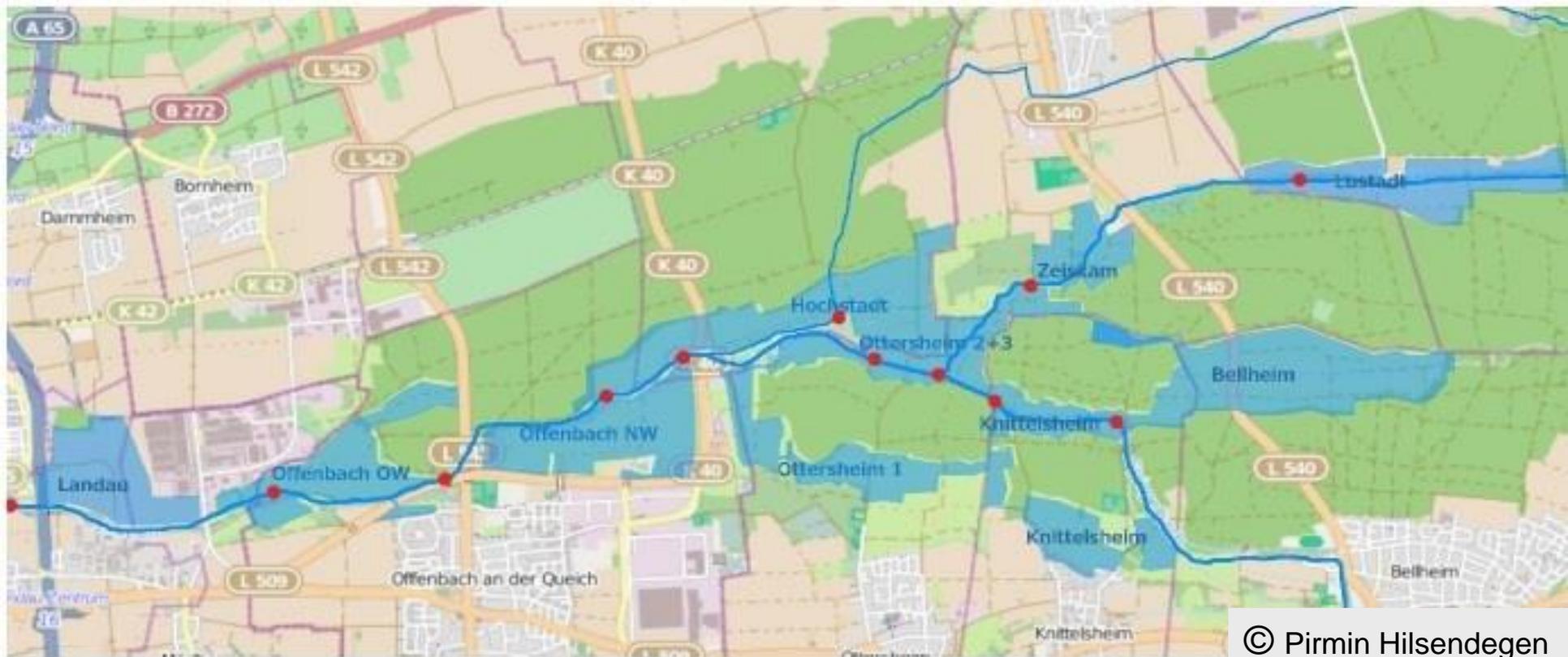
Spiegelbach



Troll'sche Karte Ausschnitt SW- Deutschland







© Pirmin Hilsendegen

Abb. 2: Übersichtskarte der Bewässerung in den Queichwiesen. Die blauen Flächen werden durch Einstau der Queich bewässert. Die roten Punkte sind Querbauwerke im Gewässer. Die vielen kleinen Schleusen in den Gräben sind nicht dargestellt.



Steuergemeinden	zu bewässern- de Flächen ha	zuständige Wässerzeit für		Vorgesehene Wässertage und Dauer						Stunden	Bemerkungen	
		Heu Tage	Ohmet Tage	für Heu 1. 2.		für Ohmet 1. 2. 3.						
Queichheim - Landau Queichwiesen	65	6	5	1.-3.5.	18.-20.5.	2.-4.7.	6.u.7.8.	-	normal von Vorabend	18 ⁰⁰ bis	25.6.-30.6.56	<u>Queichräumung:</u>
Offenbach /Oberwiesen Riedwiesen (kl.Wehr)	100	2	2	25.u.26.4.			12.u.13.7.					<u>Albersweiler Kanal</u>
Oberhochstadt	140	6	6	20.-22.4.	7.-9.5.	15.-17.7.	30.7.-1.8.	-	Abend 18 ⁰⁰			(Albersweiler, Siebeldingen, Birkweiler, Godramstein, Arzheim, Landau.)
Niederhochstadt	18	1	2	5.5.	-	27.7.	2.8.	-	"			
Niederhochstadt Queichwehr-Fuchsloch	100	2	2	12.4.	6.5.	3.u.4.8.		-	"		2.7.-7.7.	<u>Queich oberh. Landau</u>
4 Morgen u. Rottwies. (Fuchsbach)	46	6x4 Jan- Aug.	2x4 Nov- Dez.	jeden 1., 5., 15. u. 25. d. Mts.		15.7.	25.7.	1.u.15.8.	"		25.6.-30.6.	<u>Mittlere Queich</u>
Ottersheim	90	2	4	15.u.16.5.	-	10.u.11.7.	28.7.	5.8.	"			(Landau bis Ottersheimer Verteil- lungswehr, Landau, Queichheim, Mörlheim, Offenbach, Ober- und Niederhochstadt, Ottersheim).
Knittelsheim Wiesen re.d. Queich	85	2	4	4.5.	13.5.	6.u.7.7.	21.u.22.7.	-	"			
Bellheim Holz-u. Sandwiesen	120	3	4	23.u.24.4.	10.5.	8.u.9.7.	-	10.u.11.8.	"		2.7.-7.7.	<u>Nördliche Queich</u>
Herrenwiesen	50		3	-	-	18.7.	29.7.	15.8.	"			(Zeiskam, Ober-u. Niederlustadt, Bellheim, Westheim, Lingenfeld, Weingarten, Germersheim.)
Zeiskam /Schafwiesen (Queich)	50	3	3	29.u.30.4.	22.5.	24. u.	25.7.	13.8.	"		25.6.-30.6.	<u>Südliche Queich</u>
Oberlustadt - Queich	70	4	4	27.u.28.4.	11.u.12.5.	29.u.30.6.	26.u.27.7.		"			(Ottersheim, Knittelsheim, Bell- heim, Hördt, Sondernheim).
Hördt	40	1	1	12.5.	-	24.7.	-	-	"			<u>Fuchsbach-u. Druslachräumung</u>
Zeiskam / Langwiesen	30	6x2 Jan- Aug.	2x2 Nov- Dez.	jeden 10. u. 20. d. Mts.					"			2.7.-7.7. vorgesehene Haupträumung
" Druslachwässerg.	34	monatlich		6 Tage, jeden 7. u. 8., 18. u. 19., 27. u. 28.					"			10.9.-15.9. Spätjahrsträumung
Lustadt	30			3 Tage, " 4., 11. u. 22.					"			
Bellheim / Oberwiesen (Brühlgraben)	10	März- Mai	Juli- Sept.	jeden Mittwoch u. Donnerstag		jeden Mittwoch u. Donnerstag			"			Neustadt/Weinstr., den 14. April 1956

Die oben festgesetzten Wässertage sind genauestens einzuhalten.
 Fällt der Wässertag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist an diesem
 Tag zu wässern.

Um eine reibungslose Bewässerung durchzuführen, müssen die Satauschützen
 nach Beendigung der Wässerzeit pünktlich 18⁰⁰ geöffnet werden.

Wasserwirtschaftsamt
 I.A.

Kellenbrunn

Dienstanweisung des Wiesenwässersers.

Dem Wiesenwässerer obliegt die gewissenhafte vollständige und pflegliche Bewässerung sämtlicher in der Gemarkung Ottersheim gelegenen Wiesen einschließlich der sogenannten Genossenschaftswiesen mit Ausnahme der Wahlen, Viehweiden und Brühlen, sowie die Besorgung des stetigen Wasserzulaufs zum Dorfbach. Hiezu wird bestimmt:

1. Der Beginn der sogenannten Düngungsbewässerung wird auf 1. November alljährlich festgesetzt. Alle hiezu erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Reinigung der Be- und Entwässerungsgräben sind so rechtzeitig zu beginnen, dass sie am genannten Termine beendet sind. Der örtliche Beginn wird jeweils vom Bürgermeister festgesetzt. Die Bewässerung ist selbständig abzubrechen, sobald kalte Witterung eintritt und wiederaufzunehmen, wenn sich die Witterung ändert, jedoch nicht über den 1. Februar.
2. Mit Beginn der trockenen Jahreszeit, etwa im Mai, ist mit der Bewässerung wieder zu beginnen, nach vorheriger Durchführung der unter 1. genannten Arbeiten und ist, solange erforderlich, fortzusetzen.
3. Vor Beginn der Heuernte ist Sorge zu tragen, dass jeglicher Wasserzulauf zu den Wiesen unterbunden wird. Sollte während der Ernte Hochwasser eintreten, so hat der W.w. die Pflicht, für das Ableiten des Wassers zu sorgen.
4. Nach beendeter Heuernte sind sofort wieder alle Vorbereitungen zur Aufnahme der Bewässerung zu treffen, mit der Bewässerung zu beginnen und, solange erforderlich, fortzusetzen. Insbesondere ist auf gewissenhafte und gleichmäßige Wasserverteilung auf den ganzen Wiesendistrikt unter völliger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Wassermenge zu achten. Mit Beginn der Ohmternte und während derselben finden die unter 3. genannten Tätigkeiten Anwendung.
5. Nach Beendigung der 3 genannten Bewässerungsperioden sind die Bretter, welche Eigentum der Gemeinde sind, nach Hause zu verbringen und durch den W.w. an einem luftigen Ort aufzubewahren. Für etwa entstehenden Schaden durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften haftet der W.w.
6. Die Bewässerung der Genossenschaftswiesen an den zugestandenen und durch den Genossenschaftsvorstand festzusetzenden Tagen, auch etwa später noch hinzukommende Wässertage oder -perioden obliegt ebenfalls dem W.w. Das Schließen und Öffnen der Schleusen ist durch den W.w. vorzunehmen, jedoch ist ihm vom Genossenschaftsvorstand ein Mann für diese Tätigkeit beizugeben. Die ununterbrochene Anwesenheit bei Tag und Nacht während der Wässertage ist unbedingtes Erfordernis. Die Bretter der Genossenschaft sind pfleglich zu behandeln und nach jedem Wässertag unter Verschluss zu bringen unter eigener Haftbarkeit.
7. Was das Wässern der Genossenschaftswiesen betrifft so untersteht der W.w. den Anordnungen des Genossenschaftsvorstandes.
8. Die Besorgung und Überwachung des stetigen Wasserzulaufes zum Dorfbach gehört zu den Dienstobliegenheiten des W.w. Hiezu gehört der tägliche Begang des Wasserlaufes bis zur Einflußstelle bei der Neumühle, die Entfernung der dem Zulauf hinterlichen

Bach - Reglement

rür den
Q u e i c h - B a c h.

Der Kaiser
Seiner Majestät des Königs,

Das Kaiserliche Patent vom 20. August 1790 No. 71 bei
S. M. Majestät vom 12. Jänner 1801 und bei den Verordnungen vom
24. Februar 1801, des 5. 65 und 151 der Instruction vom 17.
Dezember 1805, und in der Rücksicht des kaiserlichen Uebereinkommens
von der Durchschneidung des Baches zur Vermeidung der
Wässer zu verhindern, und dieses Recht zur Vermeidung gemin-
nigste Rechte seines freien Lauf zu verschaffen, wird verordnet:

Art. 1. Der Durchschneidung von Bächen in dem
Bach ist jedes Jahr zweimal, einmal im Frühjahr und einmal
im Herbst bis auf die Höhe in der Art geneigt werden, daß
eine Beschädigung der Uferbefestigung der untersten Ufer,
wie auch in ihrer freien Breite hindern, — alle Krümmungen
sollende Anstaltenungen auf den Bächen abgethan, — alle
den freien Lauf des Baches hindernde Stämme, Weizen und
Strohtheile aufgeräumt, und alle im Bachbett oder zu nahe am Bach-
ufer beständige und den Lauf des Baches verengende Bäume ab-
gehackt werden.

Art. 2. Der freie Lauf des Baches bestehende Grund
und Ufer sind jederzeit zur Hälfte zur Hälfte auf das eine und zur Hälfte
auf das andere Ufer in der Art ausgemessen und zu vertheilt
werden, daß er nicht weder in den Bach zurückfallen, und daß das
Ufer des Baches nicht abwärts ein Jahr auf dem einen und das
andere Jahr auf dem andern Ufer ausgründet, und so die Beschädigung
welche diese Gerinne zur Folge hat, unter die angrenzenden Grund-
besitzer der einen und des andern Ufers gleichmäßig vertheilt wer-
den kann.

Art. 3. Die Gröden, wenn die Bestimmungen in Art. 1.
und in Artikel 2. vorgenommen werden sollen, sind nach vollständiger
Genehmigung, welche jährlich das kaiserliche Landrathamt
Bergbauern zu veranlassen hat, von diesen und von den Landrath-
amtlichen Land- und Bergbauern und zwar so frühzeitig, daß
keine Gefahr ist von eintretenden Sturzungen für die Ufer
nicht, sondern an allen Stellen zugleich vorgenommen, oder an
einem oder dem andern Ufer beginnen und nach und nach bis an
das andere Ufer führen wird.

Art. 4. Da bei vorerwähnten Uferbefestigungen haben zu em-
pfehlen, vor allen Dingen, nicht durch ihre Beschaffenheit, Wäl-
den, Schließen und Brücken, in Anstaltenungen von Stein, Holz,
Schlamm u. d. Veranlassung geben, sondern diejenigen, welche
von dem freien Lauf des Baches durch einen direkten Schaden nicht,
und endlich auch diejenigen, welche durch Abwehung von Ufer-
schuttungen, welche Folgen von Naturereignissen sind, auf nicht
eine Weise Vertheilt werden.

Art. 5. Im Falle der Vertheilung nicht über den
Ufer Verordnungen und Uebereinkommen festgesetzt ist, so ist das
Ufer von dem kaiserlichen Landrathamt, Landrathamt, —
sind in seinen Anstalten, unter Aufsicht von ganz unpartei-
lichen Sachverständigen unter dem am angrenzenden Ufer
zu wählen, das nämliche Vertheilungsgesetz auf den Ufer
mehrerer benachbarten Gemeinden, in welchen die Ufer
bestehen, bei der Vertheilung lang ansetzen zu lassen, und auf dem
nächstliegenden Wege sowohl als durch Anstalten die Ufer
auszubehalten, inwieweit das Ufer von dem Ufer
bestehen, kann nicht mehr geübt zu werden, aber allezeit
Erörterungen bringen auf dem kaiserlichen Landrathamt ver-
fahren, welches dann die Beschaffenheit und die Ufer
nach in die angrenzende Ufer einzuweisen hat.

Art. 6. Die Ufer und andere Ufer von Bächen
nachvollkommen und Uferbefestigung überlassen sind, welche
Sonntag von Regenbruch in die Mitte 12 Uhr der Ufer
sind und Schließen zu lassen, inwieweit die Ufer in der
Genehmigung von Bergbauern vertheilt, die alle Ufer
ihren Ufer führenden angrenzenden Ufer, alle im Ufer
der Ufer ausgeführt Dämme und Ufer, sowie auch alle
die Ufer ihren Ufer gebührend Schließen, wenn sie es nicht
sich, unterjährig in jedem Jahr zu lassen, und so fort
unterhalten, daß kein Wasser durchdringen kann.

Art. 7. Ufer sind alle Ufer und andere Ufer von Bächen
sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Anstalten und der Ufer
vertheilt, bei jedem angrenzenden Ufer, welche die Ufer
Vertheilung der Ufer, inwieweit die Ufer, welche die Ufer
Schließen zu lassen. Im Falle nicht gefordert, so haben die
Uferbefestigung ununterbrochen bei Schließen auf Ufer
keiner Ufer zu lassen.

Art. 8. Gegenwärtige Vertheilung soll in allen an den
Durchschneidung benachbarten Gemeinden auf gleiche Weise und durch
Anstalten gefordert gemacht und auf Vertheilung der Ufer
kaiserlichen Landrathamt in Ufer geübt werden. Die Ufer
bestehen, die Ufer und Ufer, welche die Ufer, welche die Ufer
am Ufer vertheilt, inwieweit die Ufer, welche die Ufer
den Ufer angrenzenden und auf dem Ufer nach Art. 4.
und Art. 5. des Ufer, welche die Ufer, welche die Ufer
sind über die Ufer der Ufer, welche die Ufer, welche die Ufer.

Ersetzt, den 10. Mai 1833.
Königl. Bayer. Regierung des Oberbairischen,
Herrn v. Stengel.







Vorteile der Wiesenbewässerung

- geregelte Wasserzufuhr
- Absicherung der Heuernte
- Nährstoffzufuhr
- verlängerte Vegetationsperiode
- Bekämpfung von Unkraut und tierischen Schädlingen
- Wasserretention
- Grundwasserneubildung
- ausgeprägtes Mikrorelief mit kleinräumigem Vegetationsmuster, dadurch hohe Standortvielfalt
- Förderung der Artenvielfalt, besonders bestimmter, oft seltener Arten

Nachteile der Wiesenbewässerung

- Wasserverbrauch (bis zum Trockenfallen im Unterstrom)
- Gefahr der Wiesenintensivierung
- Gewässerausbau und -begradigung
- Barrieren im Gewässer durch Ausleitungsbauwerke
- Gefahr der Gewässereutrophierung
- Gezielte Trockenlegung der Grabensysteme

Modellprojekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Gebietsmanagement in Natura 2000-Gebieten

Abstimmung Naturschutzmaßnahmen

Exkursionen und Vorträge

Infrastruktur für die Wiesenbewässerung

Erneuerung von Stauwehren in der Queich

Neubau und Reparatur von Wiesenschließen

Ertüchtigung von Wiesengräben

Erhalt und Schutz gefährdeter Arten und Biotope

Brutvögel der Wiesen (Wachtelkönig, Wiesenpieper)

Schmetterlinge (Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Alt- und Biotopbäume im Wald (Spechte)

Lichtungen für die Nachtschwalbe (Ziegenmelker)



Neue Herausforderungen:

- Dürrejahre
- Starkregenereignisse

„Ahrflut 2021“,

„Pfungsthochwasser
Südpfalz 2024“



Wasserrückhalt
auch im Wald

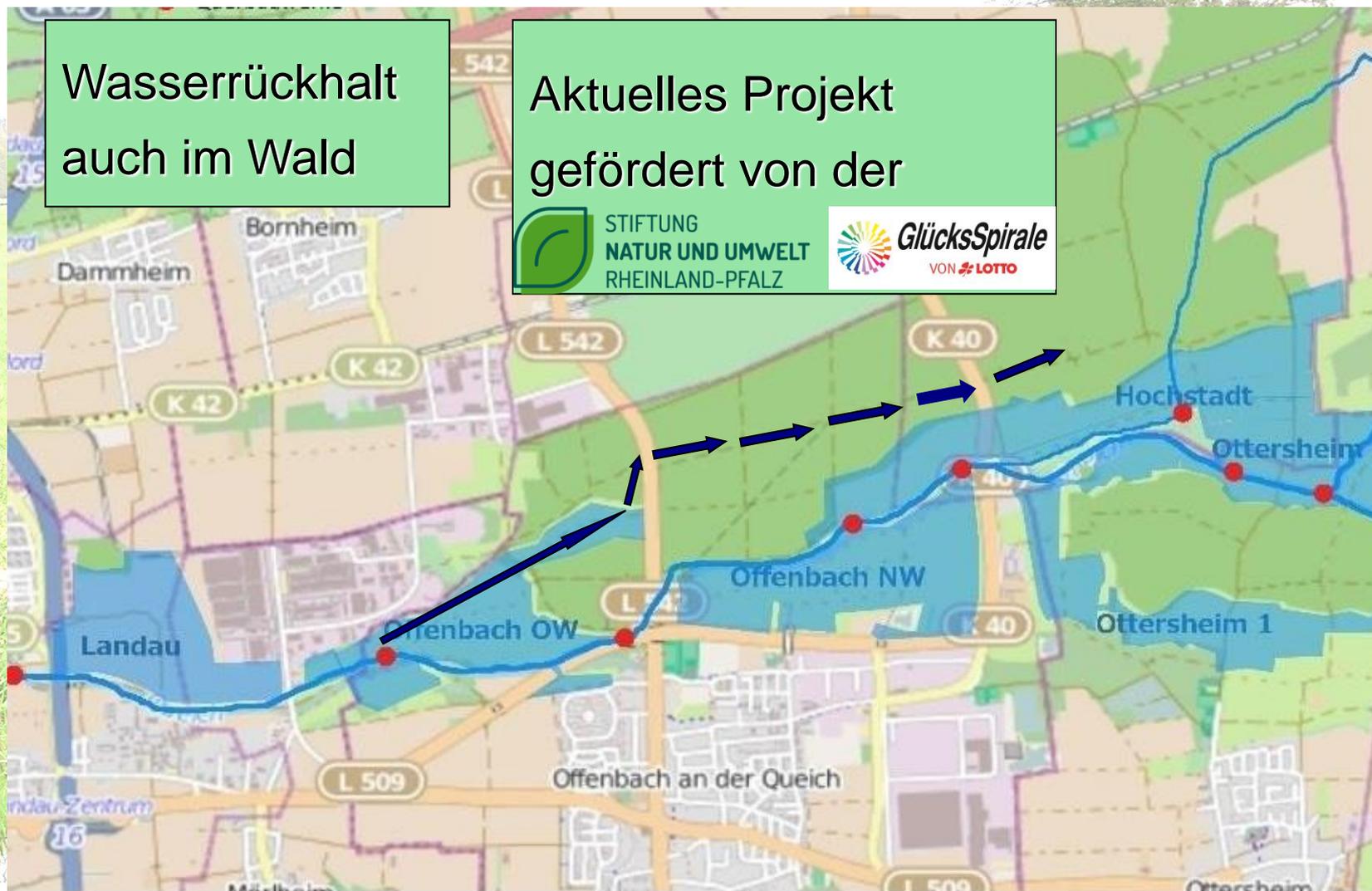
Aktuelles Projekt
gefördert von der



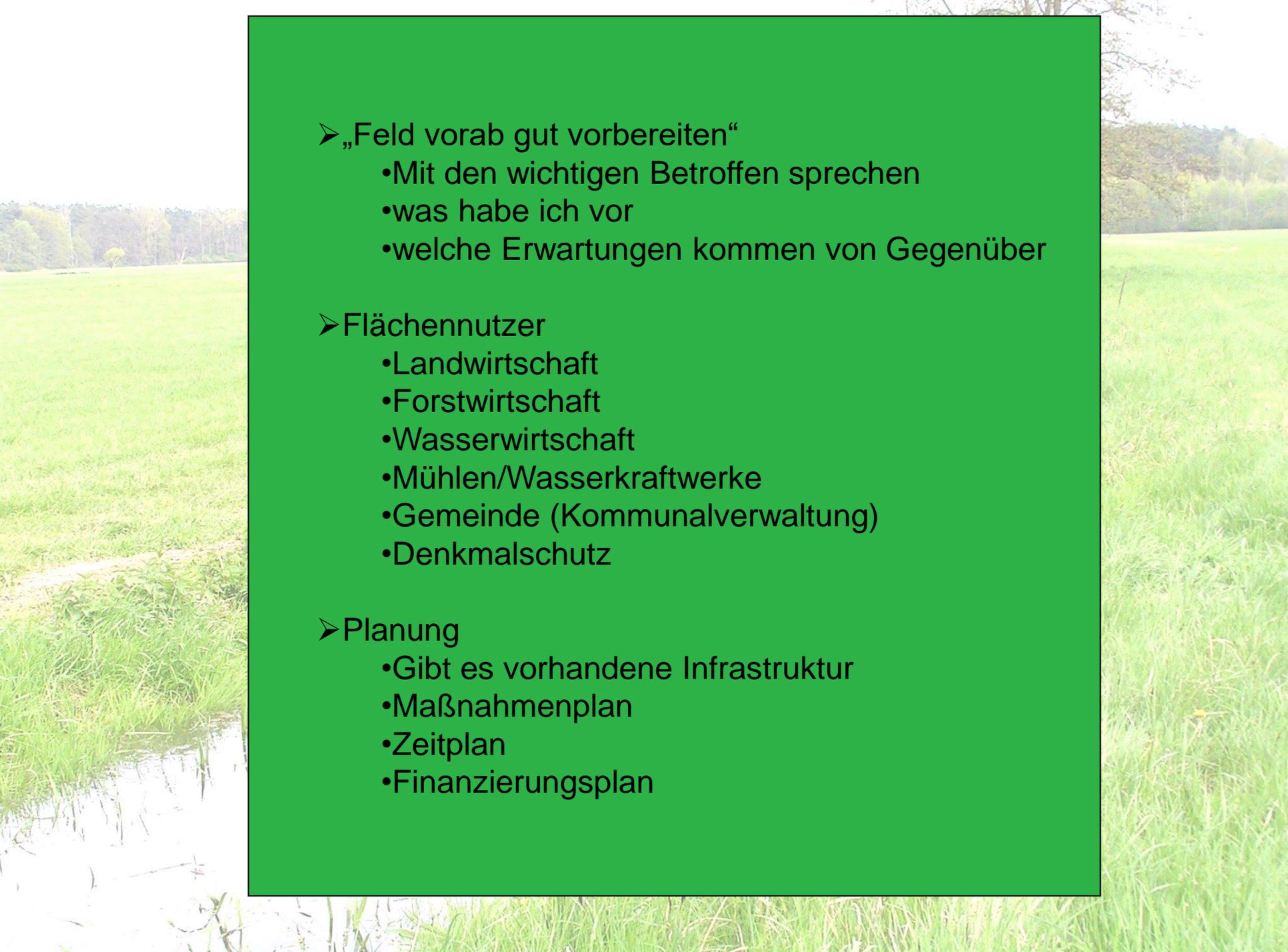
STIFTUNG
NATUR UND UMWELT
RHEINLAND-PFALZ



GlücksSpirale
VON LOTTO





- 
- „Feld vorab gut vorbereiten“
 - Mit den wichtigen Betroffenen sprechen
 - was habe ich vor
 - welche Erwartungen kommen von Gegenüber

 - Flächennutzer
 - Landwirtschaft
 - Forstwirtschaft
 - Wasserwirtschaft
 - Mühlen/Wasserkraftwerke
 - Gemeinde (Kommunalverwaltung)
 - Denkmalschutz

 - Planung
 - Gibt es vorhandene Infrastruktur
 - Maßnahmenplan
 - Zeitplan
 - Finanzierungsplan



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen oder Anmerkungen?



Landschafts-
pflegeverband
Südpfalz e.V.

Pflanzen der Queichwiesen



Tiere der Queichwiesen



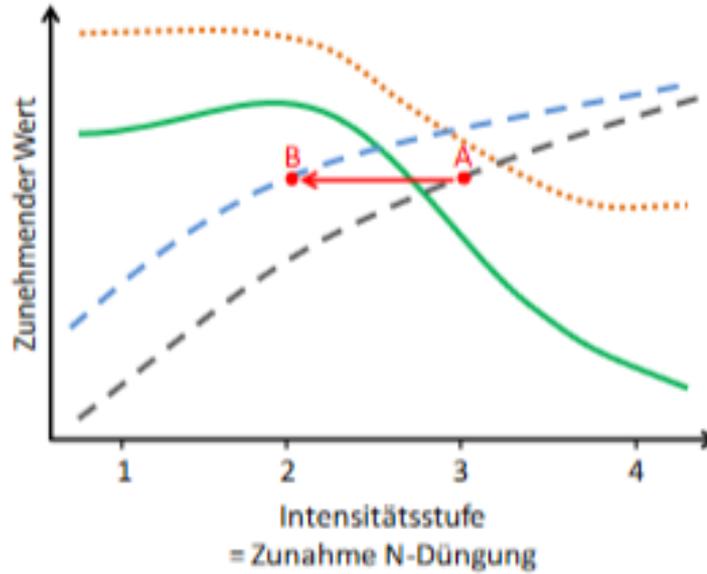


WasserWiesenWerte

UNIVERSITÄT
KOBLENZ · LANDAU
INSTITUT FÜR
UMWELTWISSENSCHAFTEN

Landschafts-
pflegeverband
Südpfalz

gefördert durch
DBU
Deutsche
Bundesstiftung Umwelt
www.dbu.de



- — — Ertrag Wasserwiesen
- - - Ertrag unbewässerte Wiesen
- Diversität
- Erholungswert

Vorstellung Dr. Peter Keller

- **Diplom-Biologe:**

- Stressphysiologie der Zuckerrübe
- Ökologische Pflanzenphysiologie

- **Wiss. Mitarbeiter in einem Beratungs- und Planungsbüro**

- Naturschutzplanung, Landschaftspflege

- **Geschäftsführer LPV Südpfalz**

- „Queichwiesenprojekt“

- **Freiberuflich tätiger Biologe**

- Vertragsnaturschutz im Landkreis Germersheim
- Lehraufträge an der Universität Landau

- **Leiter Naturschutzgroßprojekt Bienwald**

- **Freiberuflich tätiger Biologe**

- Naturschutzmanagement - Vertragsnaturschutz im LK Germersheim
- Gutachter
- Lehraufträge an der Universität Landau



Modellprojekt "Queichwiesen" - Wässerwiesen



- Mühle
- Stauwehr
- Wald

Oberwiesen

Niederwiesen

Ober-, Nieder-Hochstadt

Großgraben

Zeiskam

Queich

Floßbach

Queich

Sollach

Sand- u. Holzwiesen

Offenbach a. d. Queich

Ottersh.-Knittelsh.

Spiegelbach

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. Landau

- Projektgebiet (Natura 2000-Gebiet)
- Gemeinde-, Gemarkungsgrenze
- Bäche und große Gräben
- Wässergräben (Zustand 2008)
- Grabenverläufe um 1900

0 1

